



Verwaltungsstandpunkt zum Antrag-Nr. VIII-A-00136-VSP-01

Status: öffentlich

Eingereicht von:
Dezernat Stadtentwicklung und Bau

Stammbaum:
VIII-A-00136 Fraktion DIE LINKE
VIII-A-00136-VSP-01 Dezernat
Stadtentwicklung und Bau

Betreff:
Tempo 30 vereinheitlichen

Beratung im Gremium (Änderungen vorbehalten)	Voraussichtlicher Sitzungstermin	Zuständigkeit
DB OBM - Vorabstimmung		Vorberatung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters		Bestätigung
FA Stadtentwicklung und Bau	26.11.2024	Vorberatung
FA Jugend, Schule und Demokratie	28.11.2024	Vorberatung
zeitweilig beratender Ausschuss Verkehr und Mobilität	28.11.2024	Vorberatung
Ratsversammlung	18.12.2024	Beschlussfassung

Vorschlag der Verwaltung: **Alternativvorschlag**

Beschlussvorschlag

Die Prüfung von weiteren Tempo 30 Strecken im Stadtgebiet erfolgt sukzessive, die Themen des Antrags werden dabei berücksichtigt.

Räumlicher Bezug

gesamtes Stadtgebiet

Rechtliche Konsequenzen/Zusammenfassung

Der gemäß Ursprungsantrag gefasste Beschluss wäre:

rechtswidrig nachteilig für die Stadt Leipzig keines von beidem

Die Umsetzung der erweiterten Möglichkeiten der novellierten StVO wird sukzessive in der laufenden Arbeit der Straßenverkehrsbehörde berücksichtigt. Dabei sind jedoch die aus den Lärmaktionsplänen und dem Rahmenplan zur Umsetzung der Mobilitätsstrategie beschlossenen sowie gesetzlichen Aufgaben prioritär abzarbeiten. Ein Beschluss des Antrags selbst wäre durch die Verwaltung nicht umsetzbar.

I. Begründung Nichtöffentlichkeit

entfällt

II. Sachverhalt

1. Begründung des Vorschlags

Die Verwaltung begrüßt die nunmehr auch veröffentlichte und damit in Kraft getretene Novellierung der StVO, auch wenn die 2021 auf Initiative von Leipzig gegründete Initiative Lebenswerte Städte und Gemeinden weitergehende Forderungen gegenüber dem Bund formuliert hatte. Mit der novellierten StVO wird es den Straßenverkehrsbehörden u.a. erleichtert, Geschwindigkeitsbeschränkungen (Tempo 30) anzuordnen, insbesondere in Bezug auf Vorfahrtsstraßen, Spielplätze und viel genutzte Schulwege. Daneben wird der Abstand zwischen zwei bestehenden Geschwindigkeitsbeschränkungen, der für eine Harmonisierung der Geschwindigkeitsregelung und zur Verbesserung des Verkehrsflusses erforderlich ist, von höchstens 300 m auf nun bis zu 500 m verlängert.

Um die neue StVO in der Praxis einheitlich umsetzen zu können, bedarf es jedoch auch der Überarbeitung der bestehenden Verwaltungsvorschrift zur StVO durch den Bund. In dieser werden viele Bestimmungen der StVO genauer definiert. Damit dies schnellstmöglich geschieht, setzt sich die Verwaltung sowie die Initiative Lebenswerte Städte und Gemeinden gegenüber dem Bund weiter in geeigneter Weise ein.

Die neuen Vorschriften werden nun entsprechend angewandt, soweit dies ohne die noch ausstehende Anpassung der Verwaltungsvorschrift möglich ist. Die Prüfung von weiteren Tempo 30 Strecken im Stadtgebiet wird vor diesem Hintergrund sukzessive im täglichen Verwaltungshandeln vorgenommen. Dabei werden auch die Vorschläge aus dem Antrag berücksichtigt.

Die beantragte Prüfung aller neuen Regelungsweisen stadtweit und mit Vorlag eines Umsetzungsplans (bis Ende 2024) ist ausdrücklich nicht möglich. Für jeden Abschnitt muss auch nach der Novellierung der StVO weiterhin eine Einzelfallprüfung vorgenommen werden. Diese können nur im Rahmen der gegebenen Ressourcen abgearbeitet werden, die vorrangig für bereits vom Stadtrat beschlossene Maßnahmen, z.B. aus den Lärmaktionsplänen und dem Rahmenplan zur Umsetzung der Mobilitätsstrategie, sowie das gesetzlich notwendige Handeln der Straßenverkehrsbehörde, einzusetzen sind.

2. Sachstandsbericht

entfällt

3. Zeitplan

fortlaufend

Anlage/n

Keine